



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Börde

Kleine Anfrage - **KA 8/3875**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Börde
Kleine Anfrage – KA 8/3875

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2, 4, 9 und 10 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Zudem werden mit der Kleinen Anfrage auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage getätigten Angaben stehen damit auch in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 2, 4, 9 und 10 werden daher in Teilen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen im Landkreis Börde wurden nach Kenntnissen der Landesregierung im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 als „rechtsextremistisch“ eingestuft, welchen Altersdurchschnitt haben diese und wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

Antwort auf Frage 1:

Im angefragten Zeitraum waren 163 Personen (136 Männer und 27 Frauen) im Landkreis Börde als rechtsextremistisch eingestuft. Diese sind im Durchschnitt 33 Jahre alt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die „rechtsextremistische“ Szene im Landkreis Börde im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 hinsichtlich ihrer Milieus und des Anteils der organisierten rechten Szene, des Personenpotentials, der Entwicklung im oben genannten Zeitraum, der Aktivitäten und Schwerpunkte und gegebenenfalls regionaler Besonderheiten?

Antwort auf Frage 2:

Die rechtsextremistische Szene im Landkreis Börde ist über den angefragten Zeitraum hinweg als unstrukturiert zu beschreiben. Feste Personenzusammenschlüsse, welche das parteiungebundene Personenpotenzial strukturieren könnten, waren im angefragten Zeitraum nicht bekannt. Rechtsextremistische Aktivitäten gingen insbesondere von Einzelpersonen aus, welche zwar im Landkreis Börde wohnhaft waren, verfassungsschutzrelevante Aktivitäten aber nicht vor Ort entfalteten.

Die parteigebundene rechtsextremistische Szene ist nur schwach ausgeprägt. So weist die Partei „Die Heimat“ zwar einen lokalen Kreisverband aus, wahrnehmbare Aktivitäten gehen von diesem allerdings nicht aus. Auch Erkenntnisse zu Aktivitäten der Partei „Der III. Weg“ im Landkreis Börde liegen der Landesregierung nicht vor.

Ein Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Landkreis Börde kann der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zugerechnet werden, die überwiegend im dortigen Kreisverband organisiert ist.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlusssache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche als „rechtsextremistisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Börde im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636 und 8/3625 wird verwiesen. Weitere rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse im Landkreis Börde wurden im ersten Halbjahr 2026 nicht bekannt.

Frage 4:

Welche als „rechtsextremistisch“ eingestuften Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Konzerte, Publikationen etc.) wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 im Landkreis Börde bekannt (bitte nach Datum, Art der Aktivität, gegebenenfalls Organisationsstruktur und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort auf Frage 4:

Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2638, 8/3627, 8/2252, 8/2390, 8/2858, 8/2738, 8/2900, 8/3133, 8/3359, 8/3558, 8/3626, 8/3761, 8/2644 und 8/3631 verwiesen.

Für das erste Halbjahr 2026 sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführte rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt geworden:

Datum	Art der Aktivität	Organisationsstruktur	Teilnehmerzahl
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
28.04.2026	Wanderung	AfD	Keine Erkenntnisse

08.04.2026	Bürgerdialog	AfD	Keine Erkenntnisse
02.05.2026	Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
07.05.2026	Bürgerdialog	AfD	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
09.05.2026	Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
16.05.2026	Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
16.05.2026	Bürgerdialog	AfD	Keine Erkenntnisse
23.05.2026	Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
30.05.2026	Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
10.06.2026	Bürgerdialog	AfD	Keine Erkenntnisse
20.06.2026	Versammlung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche als „völkisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Börde im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen aus dem völkischen Milieu im Landkreis Börde im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche als „Reichsbürger“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Börde im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt? Wie viele dieser verfügen über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen und wie viele von diesen werden als „rechtsextrem“ eingeordnet?

Antwort auf Frage 7:

Für den angefragten Zeitraum sind Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse der „Reichsbürgerszene“ im Landkreis Börde nicht bekannt geworden. Dessen ungeachtet sind im Landkreis Börde vier Reichsbürger wohnhaft, welche über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Von im Landkreis Börde erfassten Reichsbürgern werden acht auch dem Rechtsextremismus zugeordnet.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen der Reichsbürgerszene/Selbstverwalterszene im Landkreis Börde im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9:

Welche Treffpunkte, Rückzugsorte und Immobilien wurden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 nach Kenntnissen der Landesregierung im Landkreis Börde von in den Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7 eingestuften Personen oder Strukturen genutzt und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen (bitte Angaben zu Örtlichkeit, Betreiberverhältnissen, Art der Nutzung, Nutzungsgruppe, Kapazität, Nutzungshäufigkeit und gegebenenfalls Art der letztmaligen Szenenutzung)?

Antwort auf Frage 9:

Die Jahre 2024 und 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2641 und 8/3629 verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung für das erste Halbjahr 2026 Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Diese sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt.

Des Weiteren liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Börde vor?

Antwort auf Frage 10:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass der rechtsextremistische Liedermacher „Der Visionär“ (Björn Pessel) aus dem Landkreis Börde stammt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über neonazistische beziehungsweise „rechtsextremistische“ Vereine im Landkreis Börde vor?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636, 8/3625 und 8/3870 wird verwiesen.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Mixed-Martial-Arts“ beziehungsweise Free-Fight-Aktivitäten sowie das Trainieren und Praktizieren von Kampfsportarten und anderen Sportarten durch Angehörige der „rechtsextremen Szene“ im Landkreis Börde vor?

Antwort auf Frage 12:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 13:

Wie viele Personen, die im Landkreis Börde leben und als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung ist mit Stand vom 30. Juni 2026 bekannt, dass acht Rechtsextremisten, welche im Landkreis Börde wohnen, über eine Waffenbesitzkarte verfügen.

KA 8/3875; Anlage (Antwort auf Frage 9)

Örtlichkeit	Betreiberhältnisse	Art d. Nutzung	Nutzungsgruppe	Kapazität	Nutzungshäufigkeit	Art der letztmaligen Szenenutzung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung